

**Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2020 (PEPPV 2020)**

## **1. Fallzählung**

Technische bzw. statistische Unterschiede bei der Fallzählung nach § 1 Abs. 5 und der Ermittlung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen sowie der Berechnungstage im Abschnitt E1 dürfen für den Vereinbarungszeitraum 2020 keine Auswirkung auf die Höhe der Krankenhausbudgets haben.

## **2. Fallbeispiele zur PEPPV**

Auf eine redaktionelle Anpassung der Fallbeispiele wurde verzichtet. Es wird auf die Fallbeispiele zur PEPPV 2018 verwiesen.

## **3. Fristenberechnung bei Wiederaufnahmen und Rückverlegungen**

Die nach § 2 Abs. 1 PEPPV 2020 maßgebliche Frist (14 Kalendertage) für Fallzusammenführungen beginnt mit dem Tag der Entlassung, d. h. der Entlassungstag wird bei der Fristberechnung mit einbezogen. Gleiches gilt für den Tag der Aufnahme bei der Regelung nach § 2 Abs. 2 PEPPV 2020 (90 Kalendertage).

## **4. Vorgaben zur Stornierung von Zwischenrechnungen nach § 2 Abs. 3 PEPPV 2020**

Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei Rechnungsstornierung sind in der Vereinbarung zur „Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V“ unter Punkt 1.2.4 Rechnungssatz festgelegt.

## **5. Ergänzende Tagesentgelte nach § 6**

Die mehrfache Abrechnung eines ergänzenden Tagesentgeltes (mehrere ET<sub>D</sub> eines ET nach Anlage 5) für einen Kalendertag ist ausgeschlossen.

### Beispiel:

Neben dem ET02.03 darf nicht am gleichen Kalendertag noch das ET02.04 oder ET02.05 abgerechnet werden.